

Arbeitsrecht

Allgemeines

Materielles Recht: Anspruchsgrundlagen

Formelles Recht: Durchsetzung d. Ansprüche

Rangfolge der Rechtsquellen: Rang ⇒ Gültigkeit für Arbeitnehmer ⇒ Spezialitätsprinzip

Kündigungsschutzklage gegen 1 Kündigung, **Feststellungsklage** gegen alle Kündigungen (⇒ 4 KSchG, ArbGG); **Leistungsklage** wegen Zahlungsansprüchen

Zugang: Erklärung im Herrschaftsbereich des Empfängers, Möglichkeit d. Kenntnisnahme.

Verträge entstehen aus zwei Willenserklärungen Angebot 145 BGB und Annahme 147 BGB

Unverzüglich ≙ 2 Wochen ⇒ 626 BGB Abs. 2

Wer will was, von wem, woraus?

Anspruchsgrundlage: 611 BGB+ArbVertrag sowie Sondergesetze (BUrlG, EFZG, HGB)

Einreden, Einwendungen: Nichtigkeit, Anfechtung nur ex nunc ⇒ Ansprüche des Arbeitnehmers **bleiben in beiden Fällen bestehen.**

Die Einstellung

Kein Vertragsangebot nach 145 BGB

Anspr. **Aufwendungsersatz:** 670, 662 BGB

Gleichheitsgrundsatz 3 GG ⇒ 611a BGB + EUR

Einstellungsgespräch

Offenbarungspflicht: Gesundheit ⇒ erheblich. Gefährdung der Leistungserbringung; bevorstehende Strafverbüßung; Wettbewerbsverbote

Zulässige Fragen: Beruflicher Werdegang, Vergütungshöhe, Vermögensverhältnisse bei leitenden Angestellten, Vorstrafen *im Zusammenh. mit dem Arbeitsplatz*, Stasi, Behinderung, Krankheiten (Aids-Erkrankung / nicht Infektion)

Unzulässige Fragen: Gewerkschaft, Religion, Vorstrafen allg., Parteizugehörigkeit, Heirat, Kinderwünsche, Schwangerschaft.

Arbeitsvertrag

Arbeiter oder Angestellter ⇒ 133 SGB VI

Inhalt ⇒ 2 **NachweisG**; Kündigungsfristen 622 Probezeit max. 6 Monate nach 622/3 BGB

Dienstvertrag nach 611 BGB: Unabhängige Selbständige, Arbeitnehmerähnlich (nicht weisungsgebunden, aber wirtschaftlich abhängig), Arbeitnehmer = weisungs/wirtschaftl. abhängig

Nichtigkeit (Sittenwidrigkeit 138 BGB, Verbot 134) **vor** Antritt ⇒ von Anfang an unwirksam nach Antritt: unwirksam, aber **faktisches AV**

Teilnichtigkeit 139 BGB ⇒ gesetzliche Regeln Anfechtung ⇒ ex nunc, Fristen 121/124 BGB

Gründe für Nichtigkeit: Teilnichtigkeit

Direktionsbefugnis: 611+AV ⇒ 106 GewO

Anfechtung eines Arbeitsvertrags

anfechtbares Rechtsgeschäft 142 BGB (gültig!), Erklärung 143, Grund 123 oder 119/2, Frist 121, 124 ⇒ Unwirksamkeit für die Zukunft

Befristete Arbeitsverhältnisse

Immer prüfen: zulässig nach TzBfG oder bloß Umgehung des Kündigungsschutzes?

Unwirksamkeit 14 TzBfG: fehlende Schriftform, kein sachlicher Grund, keine Neueinstellung

Probezeit: Verlängerung nur bei sachlich.Grund

Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmer Lohnzahlungs/Arbeitspflicht ⇒ Verleiher = Arbeitgeber ⇒ Überlassungsvertrag an Entleiher ⇒ Treue/Fürsorgepflicht Arbeitnehmer

Pflichten des Arbeitnehmers

Definition Arbeitnehmer: privatrechtlicher Vertrag, unselbständige Dienste (AAoG)

Arbeitspflicht ⇒ 611 BGB+AV, **Gehorsamspflicht** ⇒ 611 BGB+AV+106 GewO, **Treuepflicht** ⇒ 280,242 BGB: Anzeige drohender Schäden, Verschwiegenheit ⇒ 17 UWG, Überstunden in echten Notfällen, kein Wettbewerb ⇒ 60,61 BGB, keine Verleitung anderer AN, keine Annahme

von Schmiergeldern ⇒ 299 StGB, Persönliche Leistungspflicht ⇒ 613 BGB

Einwände: Unmöglichkeit 275, Annahmeverzug 615,293, Urlaub, Unzumutbarkeit, Krankheit 326,275, Streik, MuSchG, Stellensuche 629

Anspruchsgrundlagen bei Arbeitsverweigerung: 275,326,280,611+AV,628 Abs. 2

Wettbewerbsverbot (Karenzkl.) nur, wenn angemessene Entschädigung 110 GewO

Haftung nur für Arbeitsverweigerung, schlecht / fehlerhafter Arbeit, Fehlbeträge: 323,325,280 ⇒ Ersatz v. Schaden+entg. Gewinn nach 249,252

Umfang reduziert sich bei betrieblich veranlasseter Tätigkeit, Grad d. Verschul., AG-Mitverschuld.

Pflichten des Arbeitgebers

Lohnzahlung für **geleistete** Arbeit: 611+AV,323, 326, 614, Tarifvertrag, betrÜbung, betrVereinbarun ohne Arbeit bei Annahmeverzug 615,293; Unmöglichkeit 326,275; Krankheit 3 **EFZG**, Verhinderung 616, Urlaub, Feiertage, Betriebsrat, MuSchG, Wehrübung

Fürsorgepflicht 242 BGB: Schutz 618, Sorge, Versicherung ⇒ Haftung, Gleichbehandlung, Urlaubsgewährung, Zeugniserteilung 109GewO

Unwirks.Kündigung ⇒ Annahmeverzug 615,293 Betriebsstörung ⇒ 326 Lohnanspruch bl.erhalten kurzzeitige Verhinderung 3-7 Tage: 616 BGB Stellungssuche: Freistellung 629 BGB

Urlaub nach BUrlG

3: Mindestens 24 Tage, 4: Wartezeit 6 Monate, 5: Teilurlaub /Monate, 7: Zeitpunkt/Abgeltung

Kündigung

Weiterbeschäftigung nach 102 Abs. 5 BetrVG Mindestfrist 4 Wochen: **622** BGB, Ende: 620 Schriftform: 623,

Wirksamkeitsprüfung:

1. Form: 611+AV, Schriftform 623, Fristen
2. allgemeine Nichtigkeitsgründe (611a, 9Gg)
3. Sonderkündigungsschutz: MuschG, 15 KSchG, 85 SGB IX, 17 KSchG, BGB 624
4. KSchG: 1,14,23 Anwendbarkeit + 4,7 Fristen, 1 Grund + soziale Rechtfertigung
5. **Anhörung** des Betriebsrates 102 BetrVG

Gründe: **Verhalten, Person, Betrieb** ⇒ 1 KschG

Verhaltensbedingte Kündigung

AN **will nicht**, z.B. Arbeitsverweigerung, dauernde Unpünktlichkeit, unbefugtes Verlassen des AP, Nichtvorlage der AUnfBesch, ehrverletzende Äußerungen, Fehl/ Schlecht/Unzureichende Leistungen, eigenmächtiger Urlaubsantritt, Urlaubsüberschreitung, Annahme von Schmiergeldern, Drohung mit Krankheit, Entzug der Fahrerlaubnis, unerlaubte Telefonate, Störung Betriebsfriedens, Spesenbetrug, Manko, Rauchverbote, beeinträchtigende Nebentätigkeit

1. Gibt es Auswirkungen auf den Betrieb?
2. Gibt es mildere Mittel zur Verhaltensänderung?
3. Überwiegt Interesse des Arbeitnehmers?

Personenbedingte Kündigung

AN kann nicht, z.B. fehlende Eignung, Nichtbestehen von Prüfungen, Trink/Drogensucht, lange **Krankheit**, Leistungsminderung, fehlende Arbeitserlaubnis bei Ausländern, Haftstrafe

Betriebsbedingte Kündigung

Arbeitsplatz fällt weg (aber: Sozialauswahl)

Außerordentliche Kündigung

Immer verhaltensbedingt: 626 BGB

beharrliche Arbeitsverweigerung, eigenmächtiger Urlaubsantritt, Urlaubsüberschreitung, Krankfeiern, rechtswidriger Streik, Unpünktlichkeit, parteipolitische Betätigung, strafbare Handlungen, Trunkenheit a.d. Arbeit, Schmiergelder, Manko, Vollmachtsmissbrauch, Vortäuschung

• **Ordentliche Kündigung:** Prüfung der **sozialen Rechtfertigung**

• **Außerordentliche Kündigung:** Prüfung eines **wichtigen Grundes**

Arbeitnehmerschutz

Azubi:BBiG, Jugend:JArbSchG, Mutti:MuSchG, Elternzeit:BERzGG, Behinderte:85 SGB IX, Unfallversicherung 2/104 SGB VII, Arbeitszeit: ArbZG, Schwarzarbeit:G,